

Iran: Botschaftsabklärung zu einem Urteil des Revolutionsgerichts

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 25. März 2022

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2022 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung	4
2	Aushändigung des Urteils eines Revolutionsgerichts an angeklagte Person	4
3	Legale Überprüfung des Vorliegens eines Urteils eines Revolutionsgerichts durch eine Anwaltperson in Iran	7

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Fragestellung

Situation: Eine Person wurde von einem Revolutionsgericht in Iran zu einer einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Laut einer Botschaftsabklärung in Iran gibt es keine Hinweise, dass am betreffenden Revolutionsgericht ein Urteil gegen diese Person erfolgt sei. Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Ist es möglich, dass die angeklagte Person das Urteil des Revolutionsgerichts nicht in schriftlicher Form ausgehändigt erhalten hat, obschon eine einjährige Freiheitsstrafe ausgesprochen worden war?
2. Ist es für den Vertrauensanwalt einer westlichen Botschaft in Iran legal möglich zu überprüfen, ob ein Urteil gegen eine Person bei einem Revolutionsgericht vorliegt?
3. Ist es möglich, eine solche Abklärung nur mit dem Namen des Verurteilten und dem ungefähren Datum des Urteils durchzuführen?
4. Wenn eine solche Abklärung nur mit dem Namen des Verurteilten und dem ungefähren Datum des Urteils keine Hinweise auf ein Verfahren und ein Urteil ergibt, kann dann zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass kein Verfahren durchgeführt und kein Urteil verhängt wurden?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 Aushändigung des Urteils eines Revolutionsgerichts an angeklagte Person

Revolutionsgerichte werden zur politischen Strafverfolgung eingesetzt. Laut E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki*² wurde der Revolutionsgerichtshof in den ersten Tagen der islamischen Revolution von 1979 eingerichtet, um sich mit Straftaten zu befassen, die von Beamt*innen des Schah-Regimes begangen wurden. Nach und nach sei das Revolutionsgericht zu einem Zentrum für die Verfolgung von politischen Straftäter*innen und Gegner*innen des islamischen Regimes geworden, wofür es sich aufgrund des Geheimhaltungsgrades, der mit diesem Gericht von Anfang an verbunden war, besonders eignete.³

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslaenderberichte.

² Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki ist iranischer Rechtsanwalt und Dozent an der Durham Law School (UK). Er ist eingetragenes Mitglied der iranischen Anwaltskammer (Attorney-at-Law) und Mitglied des Redaktionsausschusses des Manchester Journal of Transnational Islamic Law & Practice (MJTILP). Er ist Vorstandsmitglied des Centre for Iranian Studies, Mitbegründer und stellvertretender Direktor der Forschungsgruppe Islam, Law & Modernity (ILM) sowie Sonderberater des Centre for Criminal Law and Criminal Justice an der Universität Durham. Er studierte Rechtswissenschaften an der Shahid Beheshti Universität in Teheran und hat einen Master-Abschluss in internationalem Recht von der Universität Shiraz. Er promovierte in Politik und Recht an der Universität Durham und lehrt seit 2009 an dieser Universität. Neben seiner akademischen Forschungsarbeit ist Dr. Hedayati-Kakhki weiterhin als Rechtsanwalt und Rechtsberater in strafrechtlichen Angelegenheiten im Vereinigten Königreich und im Ausland tätig. Er betreibt zudem eine Rechtsberatungsfirma, die sich mit Fragen des iranischen Rechts- und Justizsystems befasst.

³ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

Strafprozessordnung sieht Zustellung des Gerichtsurteils vor. Laut einem gemeinsamen Bericht der *norwegischen Landinfo*, des *belgischen Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS-CEDOCA)* und des *Schweizer Staatssekretariats für Migration (SEM)* soll gemäss Artikel 404 der iranischen Strafprozessordnung das Gericht das Urteil nach dem Entscheid der Richterschaft so schnell wie möglich verkünden. Dies hat idealerweise in der gleichen Sitzung, spätestens aber innerhalb einer Woche zu erfolgen. Erlasse das Gericht das Urteil während der Sitzung, sollte es unmittelbar danach eine öffentliche Sitzung abhalten, damit der Sekretär des Gerichts das Urteil verliest und die vorsitzende Richterperson der angeklagten Person den Inhalt des Urteils erläutert. Nach Artikel 380 der iranischen Strafprozessordnung muss das Gericht das Urteil beiden Parteien eines Rechtsstreits beziehungsweise ihren Rechtsvertretungen schriftlich zustellen. Die Zustellung eines Urteils sei wesentlich, da mit dem Datum der Zustellung die Berufungsfrist beginne. Die Gerichte würden das Urteil in der Regel schriftlich durch eine förmliche Mitteilung zustellen, die von einem Gerichtsbediensteten übergeben wird.⁴

Praxis weicht oft von Vorgaben ab. In der Praxis verkünden iranische Gerichte laut der *renommierten iranischen Menschenrechtsaktivistin und Anwältin Leila Alikarami* das Urteil nur selten mündlich während der Verhandlung. Obwohl das Gesetz vorschreibt, dass das Gericht das Urteil innerhalb von sieben Tagen verkündet, dauert dies in der Praxis oft länger.⁵

Kein faires und ordnungsgemässes Verfahren an Revolutionsgerichten. Das *US Department of State (USDOS)* und *Human Rights Watch (HRW)* weisen darauf hin, dass iranische Revolutionsgerichte den Angeklagten kein faires und ordnungsgemässes Verfahren bieten.⁶ Auch *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* gab der SFH an, dass die Prozesse vor dem Revolutionsgericht dafür bekannt seien, dass sie die Verfahrensnormen des Strafrechts missachten.⁷ Die Gerichte verweigern den Angeklagten zum Beispiel einen Rechtsbeistand⁸ und würden in den meisten Fällen durch Folter erpresste Geständnisse als Beweismittel erachten.⁹ Auch seien nur wenige Minuten dauernde Prozesse und das Fehlen von Geschworenen oder eines ordentlichen Verfahrens im Allgemeinen typisch für die Revolutionsgerichte.¹⁰ Die Richterschaft kann die Todesstrafe auch in der Berufung verhängen, was die Einlegung von Rechtsmitteln in Strafsachen verhindert.¹¹

⁴ Landinfo, Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS-CEDOCA), Staatssekretariat für Migration (SEM), Iran; Criminal procedures and documents, Dezember 2021, S. 75-76: <https://www.sem.admin.ch/dam/sem/en/data/internationales/herkunftslaender/asien-nahost/irn/irn-ber-strafverfahren.pdf.download.pdf/IRN-ber-strafverfahren-e.pdf>.

⁵ Ebenda, S. 76.

⁶ Human Rights Watch (HRW), World Report 2022 - Iran, 13. Januar 2022: www.hrw.org/world-report/2022/country-chapters/iran; US Department of State (USDOS), 2020 Country Report on Human Rights Practices: Iran, 30. März 2021: www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/iran/

⁶ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

⁷ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

⁸ Ebenda; USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Iran, 30. März 2021.

⁹ HRW, World Report 2022 - Iran, 13. Januar 2022; USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Iran, 30. März 2021.

¹⁰ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

¹¹ USDOS, 2020 Country Report on Human Rights Practices: Iran, 30. März 2021.

Revolutionsgerichte händigen Angeklagten in der Regel keine schriftlichen Gerichtsurteile aus. Gemäss Anmerkung 2 zu Artikel 380 der iranischen Strafprozessordnung werden Gerichtsurteile zu Sexualdelikten – wenn das Urteil Angaben enthält, die der beschwerdeführenden Person nicht mitgeteilt werden sollten – sowie Urteile zu Straftaten gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates in Anwesenheit der Parteien in nicht-schriftlicher Weise zugestellt, und die betroffene Person kann vom vollständigen Urteil Kenntnis nehmen und es handschriftlich abschreiben.¹² Auf der Grundlage dieser Bestimmung werden nach Angaben von *Kontaktperson A*¹³ bestimmte Urteile von Revolutionsgerichten in Bezug auf Straftaten gegen die innere und äussere Sicherheit des Staates und bei Strafgerichten in Bezug auf Sexualdelikte nie schriftlich mitgeteilt.¹⁴ Auch *Leila Alikarami* und *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* weisen darauf hin, dass die Revolutionsgerichte, die für politische und sicherheitsrelevante Fälle zuständig sind, meist darauf verzichten, der angeklagten Person das Urteil zu übermitteln. In der Regel laden sie die Rechtsvertretung der angeklagten Person in den Gerichtssaal und verlesen das Urteil.¹⁵ *Kontaktperson B*¹⁶ bestätigte gegenüber der SFH ebenfalls, dass Revolutionsgerichte den Angeklagten und der Rechtsvertretung kein schriftliches Urteil und keine Kopie des Urteils aushändigen. Stattdessen würden diese in den Gerichtssaal eingeladen und ihnen der Urteilsspruch gezeigt. Es sei ihnen erlaubt, das Urteil zu lesen und sich Notizen zu machen. *Kontaktperson B* habe jedoch Kenntnis von Fällen, bei welchen einige Zweigstellen der Revolutionsgerichte den Verurteilten oder ihrer Rechtsvertretung eine Kopie des Urteils ausgehändigt haben. Nach dem Gesetz müssten sie dem Verurteilten oder seinem Rechtsvertreter eine Kopie des schriftlichen und maschinengeschriebenen Urteils zukommen lassen. Die Revolutionsgerichte halten sich jedoch nicht an das Gesetz.¹⁷ Schliesslich berichtete auch der *UNO-Sonderberichterstatter zur Menschenrechtsslage in Iran*, dass die Rechtsvertretung häufig keine schriftlichen Kopien der Urteile erhalte. Stattdessen müsse sie die Kopien per Hand abschreiben, um einen Rekurs formulieren zu können.¹⁸

Keine Aushändigung einer Kopie des Urteils ist möglich und sogar üblich. Nach Einschätzung von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* sei es aufgrund der über Jahre durch viele Quellen dokumentierten Praxis und der willkürlichen Handhabung der Verfahrensvorschriften sowie der allgemeinen Missachtung eines ordnungsgemässen Verfahrens der Revolutionsgerichte möglich und sogar üblich, dass eine beschuldigte Person keine Kopie des gegen sie ergangenen Urteils in einem vor diesem Gericht anhängigen Fall erhalte. Die Verweigerung des Zugangs zu den Urteilen durch das Revolutionsgericht sei nach Einschätzung von *Dr.*

¹² E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A; Landinfo, Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS-CEDOCA), Staatssekretariat für Migration (SEM), Iran; Criminal procedures and documents, Dezember 2021, S. 76; SFH, Iran, SANA-System und Zugang zu Gerichtsakten aus dem Ausland, 26. November 2021, S. 6-7: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/211126_IRN_Zugriff_Gerichtsurteile_anonym.pdf.

¹³ Kontaktperson A verfügt über Expertenwissen zum Rechtssystem sowie zur Menschenrechtsslage in Iran. Für die Beantwortung der Fragen in diesem Bericht hat sie zudem zusätzlich verschiedene Anwaltspersonen in Iran konsultiert.

¹⁴ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A

¹⁵ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki; Landinfo/CGRS-CEDOCA/SEM, Iran; Criminal procedures and documents, Dezember 2021, S. 76.

¹⁶ Kontaktperson B ist renommierte Expertenperson für iranisches Recht und die Menschenrechtssituation in Iran.

¹⁷ E-Mail-Auskunft vom 16. März 2019 von Kontaktperson B.

¹⁸ UN Human Rights Council (HRC), Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, 18. März 2014, S. 17: www.ecoi.net/file_upload/1930_1396875258_a-hrc-25-61-eng.doc.

Mohammad Hedayati-Kakhki schliesslich auch eine Frage der Politik, um eine internationale Verurteilung der mangelhaften Gerichtsverfahren und der Missachtung von Menschenrechtsgrundsätzen durch die Revolutionsgerichte zu vermeiden.¹⁹

Urteile der Revolutionsgerichte sind auch nicht im elektronischen SANA-System (Adliran) zugänglich. Die Urteile der Revolutionsgerichte werden oft auch nicht auf das elektronische SANA-System (Adliran)²⁰ geladen,²¹ und sind in der Folge nicht auf diesem System zugänglich.²² In der Praxis verwenden einige Gerichte, insbesondere die Revolutionsgerichte, SANA überhaupt nicht.²³

Die Angeklagten haben bei Revolutionsgerichten nur eingeschränkt Zugang zu verfahrensrelevanten Akten. Gemäss der *Kontaktperson B* sind die Angeklagten und ihre Anwaltschaft bei Revolutionsgerichten nicht dazu berechtigt, Aktenkopien zu erhalten. Sie dürfen die Akten aber im Gericht einsehen und sich Notizen machen. Sie hätten aber teilweise nicht genügend Zeit, um sich Notizen von allen relevanten Dokumenten machen zu können. Während sie sich Notizen machen, würden sie zudem von Gerichtsangestellten überwacht.²⁴

Zugang zu Gerichtakten mittels Anwaltsperson nur mit Vollmacht möglich. Die SFH hat bereits in einem früheren Bericht festgehalten, dass eine Anwaltsperson nur mit einer Vollmacht der betroffenen Person Zugang zu Gerichtsakten in Iran haben kann. Familienangehörige hätten auch mit Vollmacht keinen Zugang zu Gerichtsakten.²⁵

3 Legale Überprüfung des Vorliegens eines Urteils eines Revolutionsgerichts durch eine Anwaltsperson in Iran

Legale Überprüfung nur mit Mandat der angeklagten Person möglich. Die Überprüfung des Vorhandenseins eines Urteils des Revolutionsgerichts in einem bestimmten Fall ist für eine Anwaltsperson in Iran laut *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* legal nur möglich, wenn diese Anwaltsperson eine unterzeichnete Vollmacht hat («Power of Attorney»), um im Namen der angeklagten Person zu handeln. Zudem benötigt die Anwaltsperson für eine solche Überprüfung zwingend die Einzelheiten des Falles. Dazu gehörten zum Beispiel die Fallnummer, der Name der angeklagten Person, die Nummer der Zweigstelle des Gerichts, welches den Fall verhandelt, sowie weitere Angaben.²⁶

¹⁹ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

²⁰ Siehe SFH, Iran, SANA-System und Zugang zu Gerichtsakten aus dem Ausland, 26. November 2021.

²¹ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

²² E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki; Landinfo/CGRS-CEDOCA/SEM, Iran; Criminal procedures and documents, Dezember 2021, S. 76.

²³ E-Mail-Auskunft vom 22. November 2021 von Kontaktperson A.

²⁴ SFH, Iran, Zugang zu verfahrensrelevanten Akten, 25. März 2019, S. 4: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/190326-irn-access-aux-dossiers-de-procedure-de.pdf.

²⁵ SFH, Iran, SANA-System und Zugang zu Gerichtsakten aus dem Ausland, 26. November 2021, S. 7-8.

²⁶ E-Mail-Auskunft vom 24. März 2022 von Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki.

Ohne erforderliche Rechtsdokumente wie Vollmacht der angeklagten Person ist eine informelle Bestätigung höchst unwahrscheinlich. Keine Einsicht im SANA-System möglich. Nach Einschätzung von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* ist es aufgrund der Geheimhaltung von Prozessen vor dem Revolutionsgericht höchst unwahrscheinlich, dass einer Anwaltsperson das Vorliegen eines Urteils in einem solchen Fall informell bestätigt wird, ohne dass die erforderlichen formalen Rechtsdokumente vorliegen, wie zum Beispiel das Mandat der angeklagten Person. Darüber hinaus werden über den SANA-(Adliran)-Dienst keine einschlägigen Unterlagen verfügbar sein. Daher muss die Anwaltsperson persönlich vor Gericht erscheinen, um nach einer förmlichen Beauftragung und mit einer Vollmacht der betroffenen Person solche Dokumente in dem Fall einzusehen.²⁷

Klärung des Vorliegens eines Urteils ohne Kenntnis der Fallnummer und nur mit dem Namen und dem ungefähren Datum des Urteils ist sehr unwahrscheinlich. Nach Einschätzung von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* ist es unwahrscheinlich, dass eine Anwaltsperson in der Lage ist, eine Rechtssache des Revolutionsgerichts zu finden, ohne sich auf die entsprechende Fallnummer beziehen zu können. Dies liege daran, dass das Archivsystem des Gerichts weder auf Namen noch auf ein ungefähres Datum ausgerichtet sei. Die Fälle seien stattdessen nach Fallnummer indexiert. Dies sei der Hauptparameter, der für das Auffinden der entsprechenden Akten innerhalb des Archivsystems des Gerichts verwendet wird.²⁸

Es kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass ein Gerichtsverfahren durchgeführt wurde, wenn eine Botschaftsabklärung nur mit dem Namen und dem ungefähren Datum des Urteils keine Hinweise auf ein Verfahren und ein Urteil ergeben hat. Nach Einschätzung von *Dr. Mohammad Hedayati-Kakhki* kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, dass es kein Verfahren gegen eine Person gibt oder auch nie gegeben habe, wenn eine Abklärung, die sich auf den Namen und das ungefähre Datum des Urteils stütze, keinen Hinweis auf ein Verfahren oder ein Urteil ergeben habe. Insbesondere könne dies aufgrund der Gewohnheit des Revolutionsgerichts, Fälle grundsätzlich vertraulich zu behandeln, nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sei es durchaus möglich, dass gegen die betreffende Person ein Verfahren in einer der zahlreichen anderen Abteilungen des Revolutionsgerichts anhängig sei, und nicht in der Abteilung, bei welcher die Untersuchung durchgeführt wurde.²⁹

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu Iran und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter-abonnieren.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Ebenda.

²⁹ Ebenda.